

k) Mitteilung des Generalsekretärs betreffend die Menschenrechtssituation in Burundi¹⁰⁵;

l) Mitteilung des Generalsekretärs betreffend die Menschenrechtssituation in Sudan¹⁰⁶;

m) Mitteilung des Generalsekretärs betreffend die Menschenrechtssituation im südlichen Libanon und in der westlichen Beka¹⁰⁷.

53/434. **Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und Zweijahres-Arbeitsprogramm des Ausschusses für 1999-2000**

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 9. Dezember 1998 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹⁰⁸ gemäß ihren Resolutionen 45/175 vom 18. Dezember 1990, 46/140 vom 17. Dezember 1991 und 50/227 vom 24. Mai 1996 den Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und dessen Zweijahres-Arbeitsprogramm für 1999-2000, die in den Anlagen I und II zu diesem Beschluß wiedergegeben sind.

ANLAGE I

Arbeitsplan des Dritten Ausschusses

A. RICHTLINIEN FÜR DIE BESCHRÄNKUNG DER REDEZEIT BEI ERKLÄRUNGEN

1. Gemäß Regel 106 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und Ziffer 22 des Versammlungsbeschlusses 34/401 über die Rationalisierung der Verfahren und der Organisation der Versammlung soll der Vorsitzende des Dritten Ausschusses zu Beginn jeder Tagung dem Ausschuß vorschlagen, die Redezeit zu beschränken.

2. Nach den Resolutionen der Generalversammlung 45/175 vom 18. Dezember 1990 und 46/140 vom 17. Dezember 1991 über die Rationalisierung der Arbeit des Dritten Ausschusses sollen die von den Delegationen und den Bediensteten des Sekretariats abgegebenen Erklärungen sieben Minuten nicht überschreiten, sofern der Ausschuß zu Beginn der Tagung nichts anderes beschlossen hat. Erklärungen, die im Namen von Gruppen von Delegationen oder im Zusammenhang mit den Unterpunkten unter dem Tagesordnungspunkt "Menschenrechtsfragen" abgegeben werden, sollen fünfzehn Minuten nicht überschreiten. Diese Beschränkungen der Redezeit werden mit einem gewissen Grad an Flexibilität gegenüber allen Rednern angewandt. Um Zeit zu sparen, wird allen Rednern nahegelegt, Selbstdisziplin zu üben, insbesondere denjenigen Delegationen, die einer Gruppe an-

gehören, in deren Namen bereits eine Erklärung abgegeben worden ist. Aus praktischen Gründen sollen Gruppenerklärungen möglichst am ersten Tag der Erörterung eines Punktes oder Unterpunktes abgegeben werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die rechtzeitige Verteilung der Dokumentation in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung der Versammlung insofern wichtig ist, als sie es den Delegationen ermöglicht, sich frühzeitig in die Rednerliste einzutragen.

B. RESOLUTIONSENTWÜRFE ÜBER BERICHTE VON VERTRAGSORGANEN UND BERICHTE DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER DEN STAND DER VERTRÄGE

3. Die Berichte aller Vertragsorgane werden der Generalversammlung in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Mandat dieser Organe vorgelegt. Sachresolutionen zu diesen Berichten sollen in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses alle zwei Jahre verabschiedet werden. Es wird empfohlen, soweit möglich, keine Resolutionsentwürfe über den Stand der Verträge gesondert vorzulegen, sondern sie zum Bestandteil des Resolutionsentwurfs über den Bericht des Vertragsorgans zu machen. In den dazwischenliegenden Jahren soll der Ausschuß die Berichte lediglich zur Kenntnis nehmen, es sei denn, er hält konkretere Maßnahmen für erforderlich.

C. VORSCHLÄGE VON NEBENORGANEN DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRATS

4. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll bei der Übermittlung von Vorschlägen an die Generalversammlung nach Möglichkeit das Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses berücksichtigen.

D. ARBEITSPROGRAMM

5. Unmittelbar nach der Wahl seiner Amtsträger soll der Dritte Ausschuß eine informelle Sitzung abhalten, um auf der Grundlage eines vom Sekretariat zu erstellenden Entwurfs sein Arbeitsprogramm sowie andere organisatorische Aspekte seiner Arbeit, insbesondere den Stand der Dokumentation, zu behandeln.

6. Die dem Dritten Ausschuß zur Behandlung auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zugewiesenen Punkte sollen in der folgenden Reihenfolge behandelt werden:

- Punkt 2. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage und der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie
- Punkt 3. Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege
- Punkt 4. Internationale Drogenkontrolle
- Punkt 5. Förderung der Frau

¹⁰⁵ A/53/490.

¹⁰⁶ A/53/504.

¹⁰⁷ A/53/537.

¹⁰⁸ A/53/614, Ziffer 8.